

4./II. 1917

**Norwegen und die U-Boote.**

Christiania, 31. Jänner. Durch einen königlichen Erlaß wird verfügt, daß der königliche Erlaß vom 13. Oktober 1916 betreffend die U-Boote mit Wirkung vom 6. Februar 1917 folgendermaßen lauten soll:

U-Boote, die zum Kriegsgebrauch ausgerüstet sind und kriegführenden Mächten gehören, dürfen sich nicht in norwegischen Hoheitsgewässern bewegen oder aufhalten. Wenn sie diesem Verbot entgegenhandeln, laufen sie Gefahr, ohne Warnung mit Waffengewalt angegriffen zu werden. Das Verbot soll nicht gegen U-Boote gerichtet sein, die sich wegen schlechten Wetters, wegen Sabotage oder um Menschenleben zu retten auf norwegisches Seegebiet begeben. Das U-Boot soll sich dann innerhalb des Seegebietes in Ueberwasserstellung mit gehörter Nationalflagge oder dem internationalen Signal halten, welches den Grund seiner Anwesenheit angibt. Das U-Boot soll das norwegische Seegebiet verlassen, sobald der Grund, welcher es zum Verweilen berechtigt, weggefallen ist. U-Boote, die zum Kriegsgebrauch ausgerüstet sind und einer nicht kriegführenden fremden Macht angehören, dürfen ebenfalls nicht in norwegische Hoheitsgewässer einlaufen oder sich dort bewegen, außer bei hellem Tag, sichtbarem Wetter und in Ueberwasserstellung mit gehörter Nationalflagge.